



Gemeinde Buchhofen

Bekanntmachung

Vollzug des Baugesetzbuches – BauBG -

-der Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan der Verwaltungsgemeinschaft Moos durch Deckblatt Nr. 33 durch die Gemeinde Buchhofen

-des Satzungsbeschlusses für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan der Gemeinde Buchhofen „SO Photovoltaik Ottmaring

Die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan durch Deckblatt Nr. 33 in der Fassung vom 18.04.2024 für das Sondergebiet Photovoltaik Ottmaring“ wurde mit Bescheid des Landratsamtes Deggendorf vom 27.05.2024 AZ: 31-2024-BL genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplanes durch Deckblatt Nr. 33 in der Fassung vom 18.04.2024 wirksam.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „SO Photovoltaik Ottmaring“ wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Buchhofen in der öffentlichen Sitzung vom 18.04.2024 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs.1 BauGB).

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „SO Photovoltaik Ottmaring“ in der Fassung vom 18.04.2024 in Kraft. (§10 Abs. 3 BauGB)

Sowohl der im Vorigen genannte Flächennutzungsplan als auch der vorhabenbezogene Bebauungsplan und die jeweilige Begründung, sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungsplan bzw. im Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Pläne nach Abwägung mit den geprüften Planungsmöglichkeiten gewählt wurden, können im Bauamt der VG Moos, Graf- Ulrich- Philipp-Platz 1, 94554 Moos , Zimmer 1, wähen der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden. Über den Inhalt darf Auskunft verlangt werden. Zusätzlich sind diese Unterlagen im Internet unter www.gemeinde-buchhofen.de/aktuelles eingestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 S. 1 Nr.1-3, § 214 Abs.2 und Abs. 3 S.2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, sowie beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs dann unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Für die Bekanntmachung des Bebauungsplanes gilt zusätzlich: Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2, sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für die nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Moos, 04.06.2024



Gemeinde Buchhofen

gez.

Josef Friedberger

Erster Bürgermeister